

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

An den
Präsidenten des
Landtages NW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

40474 Düsseldorf, den 12. November 1998
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf
Telefon 0211/4 58 7-1, Durchwahl 4587-246
Telefax 0211 - 4 58 72 11
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: http://www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I/1 043-02-2 wi/le

Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 12/3186
Anhörung am 26.11.1998 im Landtag NW

Ihr Schreiben vom 09.11.1998; Ihr Zeichen: II.1.F.1



Sehr geehrter Herr Präsident,

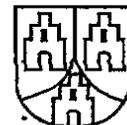
als Anlage überreichen wir Ihnen die Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zu der o.a. Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:


(Hans Gerd von Lennep)

Anlage



Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

40474 Düsseldorf, den 12. November 1998
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf
Telefon 0211/4 58 7-1, Durchwahl 4587-246
Telefax 0211 - 4 58 72 11
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: <http://www.nwstgb.de>

Aktenzeichen: I/1 043-02-0 w/te

Stellungnahme

des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Das Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes hat sich auf seiner Sitzung am 27.05.1998 mit dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften befaßt. Dabei bestehen aus Sicht des kreisangehörigen kommunalen Bereichs folgende Wünsche:

a) Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Probestatus

Das Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes begrüßt die vorgesehenen Möglichkeiten zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Probestatus. Von der Neuregelung erwarten Städte und Gemeinden des kreisangehörigen Bereichs eine Vergrößerung der Flexibilität. Allerdings wird deutlich betont, daß durch die Einführung dieses neuen Instruments die bisher geltenden personalwirtschaftlichen Möglichkeiten einer Funktionsübertragung ohne entsprechende Amtsübertragung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

b) Führungsfunktionen auf Zeit

Für die Länder schafft § 12 Buchstabe b des Beamtenrechtsrahmengesetzes die Möglichkeit, in personell und zeitlich beschränktem Umfang Führungsfunktionen auf Zeit zu vergeben. Es können 2 Amtszeiten gebildet werden, die insgesamt eine Dauer von 10 Jahren nicht überschreiten dürfen. Für Führungspositionen auf Zeit kommen gem. § 12 Buchstabe b Abs. 5 des Beamtenrechtsrahmengesetzes der Besoldungsordnung B angehörende Ämter mit leitender Funktion sowie mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörende Ämter der Leiter von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, in Betracht. Im Rahmen dieser Vorgaben seitens des Rahmenrechts will das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften von der Ermächtigung Gebrauch machen.

Leider treffen diese engen Voraussetzungen, Führungspositionen auf Zeit einzuführen, regelmäßig auf den kreisangehörigen kommunalen Bereich nicht zu. Das Präsidium

spricht sich deshalb dafür aus, die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21.10.1984 zu erweitern.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LBG NW ist zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse für eine bestimmte Dauer die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit möglich. Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung des Landesbeamtengesetzes ist § 95 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Diese Vorschrift ist gerade durch das Dienstrechtsreformgesetz nicht geändert worden. Daraus ist zu folgern, daß der Bundesgesetzgeber weiterhin den Landesgesetzgebern die Möglichkeit einräumt, auch über den Rahmen von § 12 Buchstabe b des Beamtenrechtsrahmengesetzes hinausgehend Beamtenverhältnisse auf Zeit zu regeln. Eine Änderung sollte dergestalt erfolgen, daß § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung dahingehend erweitert wird, daß nicht nur Großen, sondern sämtlichen kreisangehörigen Städten und Gemeinden das entsprechende Satzungsrecht eingeräumt wird. Im übrigen sollte die Beschränkung auf bestimmte Bereiche sowie auf den höheren Dienst aufgehoben und statt dessen die Ernennung von Beamten auf Zeit für die Fachbereichsleiter Ebene ermöglicht werden. Hinsichtlich des in der Verordnung vorgesehenen Zeitraums von 12 Jahren muß betont werden, daß dieser als zu lang erachtet wird. Sinnvoller wäre es, einen Zeitraum von 6 bis 8 Jahren vorzusehen.

An der Verwirklichung der soeben geschilderten Änderungswünsche ist dem Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes sehr gelegen. Viele Kommunen des kreisangehörigen Bereichs führen zur Zeit Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung durch. Im Rahmen derartiger Umstrukturierungen fallen Hierarchieebenen weg und bisher bestehende Ämter werden zu Fachbereichen zusammengeführt. Dadurch wird die Zahl der Amtsleiter reduziert und die Fachbereichsleiter erhalten höhere Führungsverantwortung. Entsprechende Kürzungen im Stellenplan führen zu entsprechenden Kosteneinsparungen in erheblicher Höhe. Nach Ansicht des Präsidiums ist die von uns gewünschte Flexibilisierung des Dienstrechts von erheblicher Bedeutung für den Erfolg der Verwaltungsmodernisierung. Einerseits soll die höhere Führungsverantwortung der Fachbereichsleiter finanziell besser honoriert werden. Andererseits soll aber gleichzeitig durch die lediglich zeitweise Besetzung dieser Funktionen eine noch stärkere Leistungsorientierung der Kommunalverwaltung erreicht werden. Bei etwaigen Fehlentwicklungen soll schneller und flexibler reagiert werden, als dies bei einer Besetzung auf Lebenszeit der Fall wäre.

Dem Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes geht es nicht darum, die Einführung von Führungspositionen auf Zeit im kommunalen Raum generell zu ermöglichen oder gar zur Pflicht zu machen. Vielmehr soll denjenigen Städten und Gemeinden, die die Einführung von Führungspositionen auf Zeit insbesondere auch im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung für notwendig halten, diese Möglichkeit zur freiwilligen Entscheidung eröffnet werden, ohne dabei das Beamtenrecht grundsätzlich in Frage zu stellen.

c) **Einstellungsteilzeit**

Das Präsidium äußert sich skeptisch zur Möglichkeit einer Einstellungsteilzeit. Ohne auf die erheblichen verfassungsrechtlichen Probleme einer Zwangsteilzeit einzugehen, wären das Land Nordrhein-Westfalen und damit auch die Kommunen aus praktischen Erwägungen heraus gut beraten, von der Kompetenz zur Einstellungsteilzeit keinen Gebrauch zu machen. Eine Zwangsteilzeit kann dazu führen, daß Nebentätigkeiten ausgeübt werden. Auf dem Arbeitsmarkt konkurrieren dann diese beamteten Nachfrager nach Nebentätigkeiten mit nichtbeamteten Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern um das knappe Gut Arbeit. Durch eine Zwangsteilzeit verschärfte sich eher die Lage auf dem Arbeitsmarkt, als daß sie sich - wie gesellschaftspolitisch gewünscht („Halbierung der Arbeitslosenzahlen bis zum Jahre 2000“) - entspannte.

d) Altersteilzeit

Wir begrüßen aus kommunaler Sicht die vorgesehene Einführung einer Altersteilzeit in das Landesrecht. Wir sehen hierin eine Chance, daß auch der kommunale öffentliche Dienst Impulse zur Verbesserung der Arbeitsmarkt- und insbesondere der Ausbildungssituation setzen kann. Mit der Altersteilzeit wird für die von uns vertretenen Städte und Gemeinden ein Personalsteuerungsinstrument geschaffen, durch das auch arbeitsmarktpolitische Beiträge der Kommunen ermöglicht werden.

Insbesondere wird von uns begrüßt, daß gem. § 78 d Abs. 3 LBG die Entscheidung über die Einführung der Altersteilzeit in das Ermessen des einzelnen kommunalen Dienstherrn gestellt wird. Hierdurch werden die kommunalen Entscheidungsmöglichkeiten verbreitert und dadurch letztlich das kommunale Selbstverwaltungsrecht gestärkt.

e) Werkleiter/Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen

1. Der Geschäftsstelle ist in der Vergangenheit häufig die Problematik unterbreitet worden, daß kommunalen Eigenbetrieben aufgrund örtlicher Strukturen vielfach zusätzliche Aufgaben übertragen bzw. weitere kommunale Einrichtungen eingegliedert werden (z.B. Beseitigung von Abwasser und Müll, Verwaltung von Freizeitanlagen). Derartige Aufgabenvermehrungen konnten in der Vergangenheit im Rahmen der Einstufung der Ämter der Werkleiter aufgrund der damaligen Rechtslage jedoch nicht zu einer Besoldungsverbesserung führen. Soweit und solange es sich um Werkleiter (mit der entsprechenden Aufwandsentschädigung) handelte, war eine abweichende Einstufung dieser Ämter aufgrund der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes bundesrechtlich ausgeschlossen, selbst wenn artfremde Betriebszweige, die von der Bemessungsgrundlage der Verordnung nicht erfaßt wurden, zugeordnet wurden. Diese angesprochene Problematik sollte nunmehr de lege ferenda gelöst werden. Entsprechende Initiativen der vergangenen Jahre durch die kommunalen Spitzenverbände, die WIBERA und den Verband Kommunaler Unternehmen, den Geltungsbereich der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes auf weitere Bereiche, wie z.B. Entsorgungsbetriebe, Bäder, Parkhäuser usw. auszudehnen, haben leider nicht zum Erfolg geführt. Gemäß § 22 Bundesbesoldungsgesetz werden nunmehr die Landesregierungen ermächtigt, die Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und der Leiter der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiter) landesrechtlich einzustufen. Bei der nunmehr landesrechtlich vorzunehmenden Einstufung sollten entsprechende Aufgabenvermehrungen berücksichtigt werden.
2. Des weiteren äußert das Präsidium die Bitte, daß die Landesregierung in gleicher Weise von der mittlenweile durch § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes geschaffenen Ermächtigung, die Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen landesrechtlich einzustufen, Gebrauch macht.

f) Stellenobergrenzenverordnung

Das Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes hat sich mehrfach mit der Reform der Stellenobergrenzen beschäftigt. Dabei hat es beschlossen, an seiner langjährigen Forderung festzuhalten, die Stellenobergrenzenregelungen aufzuheben. Hilfsweise hat es Sonderregelungen für kleinere Gemeinden bis 25.000 Einwohner sowie Ausnahmeregelungen gerade für den mittleren Dienst gefordert.

g) Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Weiterhin möchten wir an die Umsetzung unserer Forderung erinnern, das Landespersonalvertretungsgesetz anhand der Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.1995 zu überprüfen und entsprechend zu novellieren.

h) Beihilfebearbeitung durch Private

Schließlich wird erneut darum gebeten, durch entsprechende Änderung von § 102 a LBG NW, § 13 der Beihilfenverordnung sowie sonstiger möglicherweise entgegenstehender Vorschriften eine Beihilfebearbeitung auch durch Private zu ermöglichen, um in diesem Bereich aus Kostengründen einen Wettbewerb zuzulassen.